

RS OGH 1990/2/14 9ObA7/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1990

Norm

ABGB §1162a Satz3

ABGB §1336 H

AngG §10 I

KollV für die Versicherungsangestellten im Außendienst §6 Abs6

Rechtssatz

Eine Kollektivvertragsbestimmung, wonach Folgeprovisionen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Entlassung nicht geschuldet werden, ist zulässig und ist nicht als eine der richterlichen Mäßigung unterliegende Konventionalstrafe zu werden. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 7/90
Entscheidungstext OGH 14.02.1990 9 ObA 7/90

Schlagworte

SW: wirksam, Angestellte, laufende Provision, Belohnung, Vergütung, Beendigung, Ende, vorzeitige Auflösung, Strafe, Vertragsstrafe, Vertreter, Vermittler, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028867

Dokumentnummer

JJR_19900214_OGH0002_009OBA00007_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at